



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 08 T 249/13
 Amtsgericht : 22 M 432/13

BESCHLUSS

In Sachen

§
 vertreten durch den Geschäftsführer
 - Gläubigerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

b, 047

- Schuldner und Beschwerdegegner -

wegen Forderung
 hier: Zwangsvollstreckungssachen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer als Einzelrichterin

am 21.05.2013

nachfolgende Entscheidung:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts
 vom 15.03.2013, Az. 22 M 432/13, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Gläubigerin.

24

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 987,03 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Berlin vom 13.08.2012. Mit Antrag vom 11.03.2013, der nicht eigenhändig unterschrieben, sondern mit einer eingescannten unleserlichen Unterschrift ohne Namenszusatz versehen wurde, beantragte die Gläubigerin den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit dem die aufgeführten angeblichen Forderungen des Schuldners gegenüber einer Drittschuldnerin gepfändet und zur Einziehung an die Gläubigerin überwiesen werden sollten. Auf Seite 3 des verwendeten Formulars, in der die vom Gläubiger beanspruchten Beträge aufzuführen sind, ist lediglich eine Summe von 987,03 € angegeben. Dem Antrag war eine dreiseitige Forderungsaufstellung beigelegt.

Mit Schreiben vom 15.03.2013 forderte das Amtsgericht die Prozessbevollmächtigten der Gläubigerin auf, einen auf Seite 3 mit allen Forderungswerten vollständig ausgefüllten Vor-
druck vorzulegen. Des Weiteren forderte das Gericht auf, Blatt 1 i.V.m. Blatt 2 nochmals im Original unterschrieben vorzulegen.

Innerhalb der gesetzten Frist teilten die Prozessbevollmächtigten der Gläubigerin mit, durch die Beifügung der Anlage seien die Anforderungen erfüllt. Von der Einreichung einer berichtigten Seite 3 werde daher abgesehen. Eine eigenhändige Unterschrift sei nicht erforderlich. Die Ernsthaftigkeit des Antrages auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sei dadurch deutlich gemacht worden, dass die Gerichtsgebühr per Gerichtskostenstempler entrichtet wurde.

Der Beschluss vom 02.04.2013 wies das Amtsgericht den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurück. Am 12.04.2013 ging die sofortige Beschwerde der Gläubigervertreter beim Amtsgericht ein. Das Amtsgericht half der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vor.

II.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gem. §§ 793, 567, 569 ZPO statthaft und zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

Sie ist jedoch unbegründet, da das Amtsgericht den Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurecht und aus zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen hat.

1.

Für den Antrag des Gläubigers ist keine Form vorgeschrieben; das Vollstreckungsgericht hat jedoch bei fehlender Unterschrift frei zu würdigen, ob der Antrag ernstlich gewollt ist. Das Amtsgericht kann bei begründeten Zweifeln, ob der ausgedruckte Antrag vom Prozessbevollmächtigten geprüft und verantwortlich gebilligt ist, eine Unterschrift verlangen (Stöber in Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 829, Rdnr. 3). Solche Zweifel können insbesondere in standardisierten Massenverfahren bestehen. Das Landgericht Dortmund hat im Beschluss vom 28.05.2010 (9 T 278/10) überzeugend begründet, dass in Massenverfahren, die beim Gläubiger bzw. seinen Prozessbevollmächtigten im standardisierten Verfahren unter Verwendung von Computerprogrammen zur Erstellung der Antragsschriften und der Forderungsaufstellung betrieben werden, eine eingescannte Unterschrift nicht den sicheren Rückschluss darauf zulässt, dass der vermeintliche Verfasser der Antragsschrift diese überhaupt selbst erstellt oder sie auch nur selbst geprüft hat, bevor sie versandt worden ist. Im Interesse des Schuldnerschutzes ist es nicht hinnehmbar, dass eine Verantwortlichkeit für die Antragstellung nicht ausgemacht wer-

n kann.

Auch aus dem hier streitgegenständlichen Antrag ergibt sich nicht, welche Person den Antrag gestellt hat. Auch das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Gläubigerin vom 1.03.2013 und das Beschwerdeschreiben bringen keine weitere Klarheit. Der Schriftsatz vom 21.03.2013 weist im Briefkopf als Sachbearbeiter Rechtsanwalt ~~MAX~~ ~~MAX~~ aus und enthält eine unleserliche Unterschrift. Der Beschwerdeschriftsatz weist denselben Sachbearbeiter aus und enthält eine gänzlich andere, wiederum unleserliche Unterschrift.

Zurecht hat das Amtsgericht auch den Gerichtskostenstempler nicht als ausreichenden Beleg für die Ernsthaftigkeit des Antrags gesehen, da sich auch hieran nicht erkennen lässt, welche Person die Zahlung veranlasst hat.

2.

Des Weiteren rechtfertigt auch die mangelnde Ausfüllung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks die Zurückweisung des Antrags. Gem. § 3 der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVFV) sind vom 01.03.2013 an die in den §§ 1 und 2 der Verordnung eingeführten Formulare verbindlich zu nutzen. Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 der ZPO wurde gem. § 2 das in der Anlage 2 zur Verordnung bestimmte Formular eingeführt. Die Einführung einheitlicher von den Gläubigern zu benutzender Formulare bezweckte eine Vereinfachung des Verfahrens durch Vereinheitlichung (vgl. Fechter, Rechtspfleger 2013, Seite 9-11).

Die Gläubigerin hat ihre Forderungsaufstellung anstelle der ordnungsgemäßen und vollständigen Ausfüllung der Seite 3 des Formulars vorgelegt. Ein berechtigter Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Im Antrag wurde die Vollstreckungsforderung auf der Seite 3 nicht nach Hauptforderung, Zinsen, titulierten vorgerichtlichen Kosten, Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbescheides und Zinsen daraus spezifiziert, sondern nur in einer Summe angegeben. Die Beifügung der Anlage ersetzt das Ausfüllen des Formulars nicht, da die in der Anlage befindliche Forderungsaufstellung völlig anders gegliedert ist. Die Zinsen aus der Hauptforderung sind dort in einzelnen Teilsummen angegeben; die nach dem Formular erforderliche Angabe des Beginns des Zinslaufes ergibt sich nicht aus der Forderungsaufstellung, sondern kann nur dem Vollstreckungsbescheid entnommen werden. Die erste Zeile der Forderungsaufstellung enthält unter der Bezeichnung „Saldo bei MB-Antrag“ die Angaben " 33,60 € Kosten, 61,23 €

C7

Zinsen und 721,58 € Forderung". Im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsbescheid erschließt sich, dass es sich bei den Kosten um titulierten Mahnkosten in Höhe von 14,85 € und titulierte Inkassokosten in Höhe von 18,75 € handelt. Auch die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbescheides und die Zinsen hieraus sind jeweils in mehreren Teilbeträgen in der Forderungsaufstellung enthalten. Soweit in der letzten Zeile des Formulars nach dem nicht angekreuzten Feld „bisherige Vollstreckungskosten“ das Feld "gemäß anliegender Aufstellung" angekreuzt ist, ergibt dies keinen Sinn, denn in der Forderungsaufstellung sind solche Kosten nicht auffindbar.

3.

Nachdem das Amtsgericht ausdrücklich auf die Mängel des Antrags hingewiesen hatte, diese jedoch nicht beseitigt wurden, wurde der Antrag zurecht abgelehnt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.



Dr. Schröpfer
Vorsitzende Richterin am
Landgericht